

Hinweise für am Studium Interessierte, Studierende und Absolventen  
im Rahmen der Handreichungen und Arbeitshilfen für Landschaftsarchitekten  
des BDLA Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Merkblatt Nr. 110

## Landschaftsarchitekt werden in Baden-Württemberg 2014

Der Berufszugang zur „Landschaftsarchitektin“ und zum „Landschaftsarchitekt“ ist wie alle Architektenberufe in Deutschland abhängig von einer Ausbildung im jeweiligen Fachbereich einer Hochschule und weiteren Voraussetzungen, die in landesrechtlichen Regelungen festgelegt sind. Die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin / Landschaftsarchitekt“ führen zu dürfen, kann somit je Bundesland unterschiedlich sein. Die nachfolgenden Hinweise zeigen auf, welche Voraussetzungen hierfür in Baden-Württemberg gelten.

Auf eine Differenzierung in männliche und weibliche Berufsbezeichnungen wird verzichtet.

### 1. Das Studium in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird das Studium der Landschaftsarchitektur

- mit dem Hochschulabschluss „Bachelor“ an der HfWU Nürtingen-Geislingen<sup>1</sup>
- mit dem Hochschulabschluss „Master“ in der gemeinsamen Ausbildung der HfWU Nürtingen-Geislingen mit der HSWT Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (IMLA) angeboten.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Studierangebote in nationalen (<http://www.bdla.de/files/397/Oeffentlichkeitsarbeit/Fachpositionen/Aus-und-Fortbildung/LA-Studiengaenge.pdf>) und ausländischen Hochschulen und Universitäten.

Angesichts unterschiedlicher nationaler und landesspezifischer Berufszugangsregelungen und der verbrieften Unabhängigkeit von Forschung und Lehre unterscheiden sich die Curricula und Abschlüsse je nach Hochschule inhaltlich und in der Dauer der Regelstudienzeit.

Der Abschluss des Studiums der Landschaftsarchitektur an einer Hochschule ist somit nicht mit solchen an anderen Hochschulen vergleichbar.

Er ist aber auch nicht die einzige Berufszugangsvoraussetzung.

Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dinkelstr. 40  
70599 Stuttgart  
Tel.: 0711 240792  
Fax: 0711 241139  
bw@bdla.de  
www.bw.bdla.de

<sup>1</sup> Neben dem Studiengang „Landschaftsarchitektur“ wird an der HfWU Nürtingen-Geislingen auch ein Studiengang „Landschaftsplanung“ mit dem Hochschulabschluss „Bachelor“ angeboten.

Handreichungen und Arbeitshilfen für Landschaftsarchitekten  
des BDLA Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Nr. 110  
Landschaftsarchitekt werden 2014

## **2. Wer einen Hochschulabschluss der Landschaftsarchitektur vorweisen kann ist noch kein Landschaftsarchitekt**

Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner sind wie z. B. Arzt und Rechtsanwalt in Deutschland sogenannte „verkammerte Berufe“. Erst mit der Eintragung in ein Berufsverzeichnis der zuständigen Architektenkammer erwirbt der Eingetragene das Recht, die geschützte Berufsbezeichnung zu führen und den eingetragenen Beruf auszuüben.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsverzeichnisse regeln die Architektengesetze der Länder, in Baden-Württemberg das Architektengesetz (ArchG) in der Fassung der Novelle 2010, in Kraft getreten am 28. Oktober 2010 (siehe AKBW - Merkblatt 35). Nach § 4 ArchG wird in Baden-Württemberg in das Berufsverzeichnis des Fachgebiets Landschaftsarchitekten u.a. eingetragen, wer

1. seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung in Baden-Württemberg hat oder dort überwiegend beschäftigt ist.
2. die Berufsbefähigung besitzt, indem er
  - ein **Studium mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudien-dauer** für die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1 und mit den Anforderungen des § 4 Abs 3 an einer deutschen Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Lehrinrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat  
und
  - **nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit** im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung nach § 1 **von mindestens zwei Jahren** unter Anleitung bei einem Architekten dieser Fachrichtung oder bei einem Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist. Davon können bis zu sechs Monate durch eine Tätigkeit unter Aufsicht eines Ingenieurs nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung geleistet werden. Eine praktische Tätigkeit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs und vor Beginn oder während eines Master-Studiengangs gilt ebenfalls bis zu einem Jahr als praktische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift.oder
3. als Landschaftsarchitekt in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen gewesen und dort nur gelöscht worden ist, weil er seinen Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung in diesem Land aufgegeben haben, sofern keine Versagungsgründe nach § 6 Satz 2 vorliegen.

Das Gesetz enthält mit Artikel 2 eine Übergangsvorschrift, die bestimmt, dass die Voraussetzung einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudien-dauer nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 für Studierende nicht gilt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 28.10.2010, bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudien-zeit aufgenommen haben.

Handreichungen und Arbeitshilfen für Landschaftsarchitekten  
des BDLA Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Nr. 110  
Landschaftsarchitekt werden 2014

### **3. Anforderungen an die berufsqualifizierende Ausbildung nach dem Architektengesetz Baden-Württemberg 2010**

Die für Landschaftsarchitekten geltenden Voraussetzungen zur Eintragung in das Berufsverzeichnis des Fachgebiets Landschaftsarchitekten der Architektenkammer Baden-Württemberg erfordern von Antragstellern, die keine Übergangsregelung in Anspruch nehmen können, weil sie nach dem 28.10.2010 ihr Studium begonnen haben, den **Abschluss eines einschlägigen Studiums mit mindestens 4-jähriger (oder 8-semesteriger) Regelstudiendauer** auf Vollzeitbasis.

Antragsteller, die vor dem 28.10.2010 ein einschlägiges Studium begonnen haben, können als Übergangsregelung die vorher geltenden Anforderungen mit kürzerer Regelstudiendauer in Anspruch nehmen (näheres hierzu über die Architektenkammer Baden-Württemberg).

Unter der Voraussetzung, dass auch die sonstigen Bedingungen erfüllt sind, werden danach folgende Studienabschlüsse zur Berufszugangsberechtigung führen:

- Bachelor-Abschluss nach vierjähriger Regelstudiendauer (bei Beginn der Studiums ab dem WS 2013/14 an der HfWU Nürtingen-Geislingen angeboten)
- Bachelor-Abschluss und Master-Abschluss mit insgesamt mind. vierjähriger Regelstudiendauer

Laut § 1 Abs 3 Architektengesetz umfasst das Berufsfeld der Landschaftsarchitekten sowohl Tätigkeiten in der Freiraum- (oder Objekt-) als auch solche in der Landschaftsplanung (oder Flächenplanung). Die Inhalte und Schwerpunkte der Studiengänge an nationalen wie ausländischen Hochschulen sind im Bezug zu diesen Tätigkeiten sehr unterschiedlich gewichtet. Deshalb ist eine pauschale Ableitung, dass der Abschluss eines Studiums mit Inhalten zu diesen Tätigkeiten und einer zutreffenden Regelstudiendauer als Eintragungsvoraussetzung genügt, nicht möglich, sondern bedarf der vertieften inhaltlichen Betrachtung.

Nach dem Angebot der nationalen Ausbildungsstätten lässt sich nach Analysen des bdla aktuell folgende Unterscheidung der Inhalte und Schwerpunkte der Studiengänge treffen:

1. breit angelegter, generalistischer Landschaftsarchitektur-Studiengang, alle Kernkompetenzen werden vermittelt z.B.  
*B.Sc. „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“ TU München,*  
*B.Eng. „Landschaftsarchitektur“ Hochschule Weihenstephan-Triesdorf oder*  
*B.Eng. „Landschaftsarchitektur“ Hochschule RheinMain*
2. Studiengang mit Schwerpunkt Freiraum-/Objektplanung z.B.  
*B.Eng. „Landschaftsarchitektur“ HfWU Nürtingen-Geislingen,*  
*M.Sc. „Umweltplanung“ Universität Hannover*

Handreichungen und Arbeitshilfen für Landschaftsarchitekten  
des BDLA Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Nr. 110

Landschaftsarchitekt werden 2014

3. Studiengang Schwerpunkt Landschafts-/Umweltplanung z.B.  
*B.Eng. „Landschaftsentwicklung“ Hochschule Osnabrück,  
M.Sc. „Umweltplanung“ Universität Hannover*
4. Studiengang in Teil- oder Spezialbereichen der Landschaftsarchitektur z.B.  
*B.Eng. „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ Hochschule Ostwestfalen-  
Lippe oder  
M.Eng. „Urbanes Pflanzen- und Freiraummanagement“ Beuth Hochschule für  
Technik Berlin*
5. Studiengang fachverwandter Disziplinen z.B.  
*Abschlüsse in Fachrichtungen Architektur, Stadtplanung, Geografie,  
Landschaftsökologie etc.*

Inhalte und Schwerpunkte der Studiengänge an Ausbildungsstätten im europäischen und außereuropäischen Ausland sind in den Analysen des bdla nicht einbezogen worden. Für sie wird nach heutiger Sicht den v.g. Einstufungen entsprechend bewertet werden.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat sich zur Frage der Kammerfähigkeit dieser und weiterer Inhalte wie auch der Kombination von Abschlüssen verschiedener Fachbereiche oder Studiengänge noch nicht abschließend positioniert.

Der bdla hat für eine Beurteilung, ob Inhalte und Schwerpunkte der Fachbereiche und Studiengänge und deren Kombination Kernkompetenzen von Landschaftsarchitekten in entsprechender Breite und Tiefe konsekutiv vermitteln und zur Kammerfähigkeit führen, folgende drei Einstufungen empfohlen:

- a) Studiengangkombination führt in der Regel zu Kammerfähigkeit.  
*Im Bachelor und im Master wurde ein breit angelegtes Landschaftsarchitektur-  
Studium absolviert. Prinzipiell sind die Voraussetzungen auch dann erfüllt wenn  
dem breit angelegten Bachelor ein Master in Freiraum- und Objektplanung oder in  
Landschafts- und Umweltplanung folgt.*
- b) Kammerfähigkeit der Studiengangkombination muss individuell geprüft werden  
*Der Eintragungsausschuss der zuständigen Architektenkammer analysiert, ob die  
Kernkompetenzen in allen Bereichen der Landschaftsarchitektur im Bachelor und  
Master hinreichend vermittelt wurden. Dies erfolgt unabhängig vom Nachweis  
berufspraktischer Tätigkeit.*
- c) Studiengangkombination führt in der Regel nicht zur Kammerfähigkeit  
*Bachelor in einem Teil- oder Spezialbereich der Landschaftsarchitektur und einem  
Master in fachverwandten Disziplinen.*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die möglichen Kombinationen und deren Einstufung durch den bdla:

		Master in Landschaftsarchitektur	Master in Freiraum Objektplanung	Master in Landschafts- & Umweltplanung	Master in Teil-/Spezialbereichen der Landschaftsarchitektur	Master in Landschaftsarchitektur
1	B. in Landschaftsarchitektur	(a)	(a)	(a)	(b)	(b)
2	B. in Freiraum- & Objektplanung	(a)	(a)	(a)	(b)	(c)
3	B. in Landschafts- u. Umweltplanung	(a)	(a)	(b)	(b)	(c)
4	B. in Teil-/Spezialbereichen der LA	(b)	(b)	(b)	(c)	(c)
5	B. in fachverwandter Disziplin zur LA	(b)	(c)	(c)	(c)	(c)

Tabelle 1.1: Bachelor- und Masterstudiengangkombinationen<sup>2</sup>

Klarstellende Äußerungen hinsichtlich einer Einstufung in diesem Sinn durch die zuständige Architektenkammer Baden-Württemberg stehen noch aus.

#### 4. Anforderungen an eine nachfolgende praktische Tätigkeit im Fachgebiet und an eine Wahrnehmung von entsprechend angebotenen Fortbildungsinhalten

Wer die Berufszugangsberechtigung als Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin erreichen will, muss neben dem qualifizierenden Studienabschluss eine den Anforderungen des Architektengesetzes Baden-Württemberg entsprechende Berufspraxis vorweisen.

Voraussetzung für die Anerkennung dieser Berufspraxis ist zukünftig wie bislang der Nachweis

- einer **Eintragung als „Landschaftsarchitekt im Praktikum“** bei der Architektenkammer Baden-Württemberg, für die der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums vorausgesetzt wird;

<sup>2</sup> „Individuelles Patchwork“ bdla-Arbeitskreis Ausbildungswesen in: bdla-Verbandszeitschrift „Landschaftsarchitekten“ Heft 2/2012

Handreichungen und Arbeitshilfen für Landschaftsarchitekten  
des BDLA Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Nr. 110  
Landschaftsarchitekt werden 2014

- einer **praktischen Tätigkeit im Aufgabenbereich des Fachgebiets „Landschaftsarchitektur“ unter Anleitung durch einen Landschaftsarchitekten von zwei Jahren** in Vollzeitbeschäftigung oder in Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren entspricht (Fristbeginn bei Antragstellung einer Eintragung als „Landschaftsarchitekt im Praktikum“, wird nicht rückwirkend vollzogen) Davon können bis zu sechs Monate durch eine Tätigkeit unter Aufsicht eines Ingenieurs nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung geleistet werden. Eine praktische Tätigkeit nach Abschluss eines Bachelor-Studiums als ersten berufsqualifizierenden Studiengangs und vor Beginn oder während eines Master-Studiengangs gilt ebenfalls bis zu einem Jahr als praktische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift.
- und
- des **Wahrnehmens von Fortbildungsmaßnahmen** in einem von der Architektenkammer Baden-Württemberg geregelten Umfang in dieser Zeit.

Die Berufspraxis muss im Wesentlichen den dem Fachgebiet „Landschaftsarchitekt“ entsprechenden Berufsaufgaben gerecht werden. Die wesentlichen den dem Fachgebiet „Landschaftsarchitekt“ entsprechenden Berufsaufgaben sind in dem **Leitfaden (Merkblatt Nr. 46) der Architektenkammer Baden-Württemberg** dargestellt. Es wird dringend empfohlen, sich mit den Anforderungen dieses Leitfadens rechtzeitig vertraut zu machen (siehe AKBW – Merkblatt 46). Die Vielzahl der aufgelisteten und nachzuweisenden Tätigkeiten kann in dem einen oder anderen Fall auch dazu führen, dass der Nachweis innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit von zwei Jahren nicht gelingt. In solchen Fällen kann sich die Zeit der praktischen Tätigkeit verlängern, bis die notwendigen Nachweise erbracht werden können.

Dasselbe gilt, wenn ein von der Architektenkammer dargelegtes Pensum an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Vernetzung, Vertiefung und Anwendungsorientierung und auch der Erweiterung von Grundlagenfachwissen noch nicht erfüllt ist.

Zur Anerkennung der zweijährigen Berufspraxiszeit ist es in Baden-Württemberg notwendig, sich anfangs (bis spätestens 3 Monate nach Beginn) in der Architektenliste als Landschaftsarchitekt im Praktikum oder als Landschaftsarchitektin im Praktikum eintragen zu lassen.

Hierzu sind nach aktuell verfügbaren Informationen neben dem Nachweis des Studienabschlusses beizufügen:

1. die Bestätigung der Meldebehörde über die Hauptwohnung und der Nachweis über den Sitz einer etwaigen Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung;
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll.

Handreichungen und Arbeitshilfen für Landschaftsarchitekten  
des BDLA Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Nr. 110  
Landschaftsarchitekt werden 2014

## **5. Eintragung in der Architektenliste und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt“**

Mit dem Erreichen der Berufszugangsberechtigung, die in Baden-Württemberg nach Absolvieren der zweijährigen Berufspraxis erreicht wird, kann zukünftig wie bislang der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste in der Architektenkammer Baden-Württemberg gestellt werden.

Hierzu sind neben dem Nachweis des Studienabschlusses und dem Absolvieren der Berufspraxis beizufügen:

1. die Bestätigung der Meldebehörde über die Hauptwohnung und der Nachweis über den Sitz einer etwaigen Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung;
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll;
3. der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen.

Mit dem Antrag ist zu erklären, in welcher Tätigkeitsart die Eintragung bzw. die Führung in der Liste beantragt wird, nämlich als

- **freischaffender** Landschaftsarchitekt,
- **angestellter** oder **beamteter** Landschaftsarchitekt  
oder als
- **baugewerblich tätiger** Landschaftsarchitekt.

Bei Veränderungen der Tätigkeitsart sind Mitglieder verpflichtet, die Eintragung zur zutreffenden Liste entsprechend zu korrigieren.

## **VI. Berufsweg ohne Kammereintragung**

Absolventen eines Studienabschlusses der Landschaftsarchitektur, denen die notwendige Regelstudiendauer, die erforderliche Berufspraxis oder eine der weiteren Voraussetzungen fehlen, ist der Regelzugang zur Architektenliste verwehrt.

§ 4 Abs 4 ArchG eröffnet für solche Personen besondere Voraussetzungen, um eine Berufsbefähigung per Eintragung in das Berufsverzeichnis des Fachgebiets Landschaftsarchitekten der Architektenkammer Baden-Württemberg auf Antrag trotzdem zu erreichen:

1. eine praktische Tätigkeit von mindestens zehn Jahren im Aufgabenbereich der Fachrichtung Landschaftsarchitektur bei einem/r in die Architektenliste eingetragenen Landschaftsarchitekten/in oder eine gleichwertige Tätigkeit  
sowie

Handreichungen und Arbeitshilfen für Landschaftsarchitekten  
des BDLA Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Nr. 110  
Landschaftsarchitekt werden 2014

2. der Nachweis gegenüber dem Eintragungsausschuss von Kenntnissen in der  
Fachrichtung, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach § 4 Abs 2  
Nr.1 entsprechen.

Nicht als Landschaftsarchitekt/in eingetragene Absolventen steht die Möglichkeit zu,  
ungeschützte Titel wie „Freiraumplaner“, „Gartengestalter“, „Landschaftsplaner“ etc.  
zu führen. In dieser Position ist ihnen jedoch u.a. verwehrt, an Architekten-  
wettbewerben und anderen Vergabeverfahren teilzunehmen, die für Landschafts-  
architekten ausgelobt werden.

Mangels Eintragung in das Berufsverzeichnis des Fachgebiets Landschaftsarchitekten  
kommt es ihnen auch nicht zu, andere Landschaftsarchitekten im Praktikum in einer  
für deren Eintragungsfähigkeit anerkekbaren Form anzuleiten.

Für die Fassung September 2012  
Alexandra Brand / Moritz Schneider /  
Clemens Appel / Dieter Pfrommer

Für die Fassung Juni 2014  
Katharina Bernt / Benjamin Goll /  
Michael Hink / Nicole Preußner /  
Dieter Pfrommer